

**Änderung des**

**Honorarverteilungsmaßstabes**  
**(HVM)**

**gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen**

**gültig ab: 1. Januar 2023**

Beschluss der Vertreterversammlung vom 10.12.2022

**I. Abschnitt II Teil A Nr. 1 wird geändert und lautet wie folgt:**

**„1. Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung**

Auf der Basis des § 87b SGB V und insbesondere der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach § 87b Abs. 4 SGB V in der jeweils gültigen Fassung wird das folgende Verfahren zur Verteilung des Ausgabenvolumens nach § 87 d Abs. 4 Satz 2 SGB V sowie zur Berechnung und Anpassung der Regelleistungsvolumen und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen nach § 87b Abs. 4 Satz 1 SGB V festgelegt.

Ausgangsgröße der Honorarverteilung ist die jeweils für das Abrechnungsquartal von den Krankenkassen mit befreiender Wirkung zu entrichtende morbiditätsbedingte Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V.

Des Weiteren wird die zuvor genannte morbiditätsbedingte Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V um die aktuelle Leistungsanforderung mit der Kennzeichnung GOP 88240 (Coronavirus) aus Rückstellungen anteilig nach Abschnitt II Teil B Nr. 3.2 Buchstabe a) und 4.2 Buchstabe a) erhöht und in Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.3 den Grundbeträgen zugeführt.“

**II. In Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.1 „Vorwegleistungen“ wird die mit dem Buchstaben j) gekennzeichnete Regelung ersatzlos gestrichen, der folgende Buchstabe k) – alt - wird infolgedessen zu Buchstabe j) – neu -.**

**III. In Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.3 wird in Satz 1 die Angabe „ausgenommen Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.1 Buchstabe j) (eigener Honorartopf)“ ersatzlos gestrichen.**

**IV. Abschnitt II Teil B Nr. 4.9.3 wird wie folgt geändert:**

1. In Satz 1 wird die Angabe „k)“ durch die Angabe „j)“ ersetzt.
2. Die Zwischenüberschrift „Zu f) und k) aus Abschnitt II Teil B 4.3.1“ im vierten Absatz wird ersetzt durch die Angabe „Zu f) und j) aus Abschnitt II Teil B 4.3.1“.
3. Der letzte Absatz einschließlich der Zwischenüberschrift „Zu j) aus Abschnitt II Teil B 4.3.1“ wird in Gänze gestrichen.

**V. In der Anlage 5 „MGV-Veränderungen“ zum HVM wird der Wortlaut der Nr. 13) wie folgt geändert:**

13)	1/2021 - 4/2025	<p><u>Erhöhung/Mehrbedarf der mGV:</u></p> <p>Für die Vergütung der Leistungen des Kapitels 11.4 EBM</p>	<p>Nach Beschluss des BA in der 547. Sitzung wurde eine basiswirksame Anhebung der mGV für das Jahr 2021 beschlossen. In den folgenden 4 Jahren findet eine jährliche Überprüfung der Leistungsmengenentwicklung humangenetischer Leistungen aus dem Kapitel 11.4 EBM mit molekulargenetischen Mutationssuchen (11355, 11356, 11444, 11445, 11446, 11447, 11448, 11513 und 11522 EBM) statt. Diese Anpassungen müssen basiswirksam berücksichtigt werden.</p> <p>Für das Jahr 2022 ist die mGV Erhöhung aus dem Beschluss des BA 613. Sitzung zu entnehmen.</p> <p>Die kassenseitig ermittelte Erhöhung wird im Teil A 3.1.3 und Abschnitt II Teil B Nr. 6 im GB „Genetisches Labor“ berücksichtigt.</p>
-----	-----------------------	--	--

**VI. In der Anlage 5 „MGV-Veränderungen“ zum HVM wird die bisherige lfd. Nr. 15 ersatzlos gestrichen, die Nummerierung der nachfolgenden Positionen ändert sich entsprechend.**

**VII. In der Anlage 5 „MGV-Veränderungen“ zum HVM wird der Wortlaut der Nr. 16) – alt - /Nr. 15) – neu – wie folgt geändert:**

15)	ab 1/2023	Mehrbedarf:  Aufnahme von Hygiene-zuschlägen in den EBM	Nach Beschluss des EBA in seiner 74. Sitzung am 21.11.2021 wird die mGV um den erwarteten Mehrbedarf für die Zuschläge basiswirksam erhöht. Der im Vorjahresquartal ermittelte Eindeckelungsbetrag gesteigert nach Abschnitt II Teil A 3.1.1 wird dem RLV/QZV in Abschnitt II Teil B Nr. 3.3.1 oder 3.6 (HA) und 4.3.3 oder 4.6 (FA) unter Berücksichtigung der Arztgruppen in Anlage 2 zugeführt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschnitt II Teil B Nr. 3.3.3</li> <li>▪ Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.3</li> <li>▪ Abschnitt II Teil B Nr. 3.6</li> <li>▪ Abschnitt II Teil B Nr. 4.6</li> </ul>
-----	-----------	---	---	--

**VIII. In der Anlage 5 „MGV-Veränderungen“ zum HVM wird der Wortlaut der Nr. 17) – alt - /Nr. 16) – neu - wie folgt geändert:**

16)	ab 1/2023	Eindeckelung:  Ärztliches Zweitmeinungsverfahren bei Mandeloperationen und Gebärmutterentfernungen	Nach Beschluss des BA in der 430. Sitzung werden die Leistungen, die mit der entsprechenden indikationsspezifischen Pseudoziffer (GOP 01645A/B EBM) gemäß der Protokollnotiz gekennzeichnet sind, ab dem 1. Januar 2022 in die mGV überführt.  Der im Vorjahresquartal ermittelte Eindeckelungsbetrag gesteigert nach Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.1 für das Zweitmeinungsverfahren Mandeloperationen (01645A EBM) wird dem RLV-Verteilungsvolumen der HNO-Ärzte sowie für das Zweitmeinungsverfahren Gebärmutterentfernungen (01645B EBM) wird dem RLV-Verteilungsvolumen der Gynäkologen zugeführt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.3 Buchstabe a)</li> </ul>
-----	-----------	--	--	--

**IX. In der Anlage 5 „MGV-Veränderungen“ zum HVM werden nach der Nr. 20) – alt - /Nr. 19) – neu – folgende Nrn. 20) – neu -und 21) – neu - eingefügt:**

20)	1/2023 - 4/2023	<u>Eindeckelung:</u>  Humangenetischer	Nach Beschluss des BA in der 448. Sitzung wird der fachärztliche Grundbetrag durch die Ein-	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschnitt II Teil A 3.1.3</li> <li>▪ Abschnitt II Teil B</li> </ul>
-----	-----------------------	--	---	--

		Beratungsleistungen (GOP 01841, 11230 und 11233 bis 11236 EBM)	<p>deckelung der humangentischen Beratungsleistungen (GOP 01841, 11230 und 11233 bis 11236 EBM), die ab dem 1. Januar 2023 in die mGV überführt werden, erhöht.</p> <p>Der ermittelte kassenseitige Eindeckelungsbetrag wird nach prozentualen Anteilen der arztseitigen Leistungsanforderung im aktuellen Quartal im fachärztlichen Grundbetrag dem entsprechenden Bereich (Vorleistung/RLV) unter Berücksichtigung der Arztgruppen in Anlage 2 zugeführt.</p>	<p>Nr. 4.3.1 Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.3 Buchstabe a)</p>
21)	1/2023 - 4/2023	<p>Eindeckelung:  Ärztliches Zweitmeinungsverfahren bei einer Schulterarthroskopie</p>	<p>Nach Beschluss des BA in der 430. Sitzung werden die Leistungen, die mit der entsprechenden indikationsspezifischen Pseudoziffer (GOP 01645C EBM) gemäß der Protokollnotiz gekennzeichnet sind, ab dem 1. Januar 2023 in die mGV überführt.</p> <p>Der ermittelte kassenseitige Eindeckelungsbetrag für das Zweitmeinungsverfahren Schulterarthroskopie (01645C EBM) wird nach prozentualen Anteilen der arztseitigen Leistungsanforderung im aktuellen Quartal im fachärztlichen Grundbetrag dem RLV-Verteilungsvolumen unter Berücksichtigung der Arztgruppen in Anlage 2 zugeführt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschnitt II Teil A 3.1.3</li> <li>▪ Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.3 Buchstabe a)</li> </ul>

Frankfurt, den 10.12.2022  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



Dr. med. Klaus-Wolfgang Richter  
Vorsitzender der Vertreterversammlung